

Satzung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs ADAC Nordbaden e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Bildung von ADAC Ortsclubs
- § 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 10 Wahlen
- § 11 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Abstimmungen des Vorstandes
- § 16 Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates
- § 17 Ehrenämter
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Club-Syndikus
- § 20 Verwaltung
- § 21 Rechnungsprüfung
- § 22 Compliance-Kodex
- § 23 Ehrenmitgliedschaft
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Auflösung
- § 26 Verschmelzung
- § 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 28 Inkrafttreten

Satzung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs ADAC Nordbaden e.V.

Der ADAC Nordbaden e.V. wurde am 25. Oktober 1947 in Karlsruhe gegründet und ist seit dem 20. Februar 1952 im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

Seine Satzung wurde am 23. März 1950 gefasst und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des ADAC Nordbaden e.V. wie folgt geändert:

- Heidelberg am 22. März 1980
- Heidelberg am 25. März 2000
- Karlsruhe am 20. März 2010
- Karlsruhe am 28. März 2015
- Karlsruhe am 01. April 2017
- Karlsruhe am 30. März 2019 - Karlsruhe am 26. Juni 2021.

Die Satzung beim Vereinsregister Mannheim zu Registereintrag VR 100185 eingetragen.
Karlsruhe. Juni/Juli 2021

ALLGEMEINER
DEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB (ADAC) ADAC
Nordbaden e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft, Austritt, Streichung und Ausschluss
- § 4 Bildung von ADAC Ortsclubs
- § 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 10 Wahlen
- § 11 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Abstimmungen des Vorstandes
- § 16 Amtsdauer des Vorstandes
- § 17 Ehrenämter
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Clubsyndikus
- § 20 Verwaltung
- § 21 Rechnungsprüfung
- § 22 Compliance-Kodex
- § 23 Ehrenmitgliedschaft
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Verschmelzung
- § 26 Auflösung
- § 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 28 Übergangsregelungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Nordbaden e. V., abgekürzt "ADAC Nordbaden", hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt "ADAC Gesamtclub".
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Nordbaden e. V., abgekürzt "ADAC Nordbaden", hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Nordbaden setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Er bietet Leistungen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und der Gesundheit seiner Mitglieder sowie ihrer Belange im Bereich Heim und Sicherheit. Hierzu zählen insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs, unter anderem durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Nordbaden setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit an. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Ausdrücklich genannt werden nunmehr auch Heim, Sicherheit und häuslicher Bereich.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Nordbaden sind:

- diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Nordbaden haben oder
- die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Nordbaden zugeordnet werden oder
- Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung.

Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Nordbaden ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Nordbaden nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den §§ 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).

§ 3 Mitgliedschaft, Austritt, Streichung und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft des ADAC kann erwerben, wer ein Kraftfahrzeug hält oder sonst am Kraftfahrzeugverkehr interessiert ist.
2. Anspruch auf Leistungen des Clubs besteht gemäß einer vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates des ADAC Gesamtclub festzulegender Leistungsordnung. Änderungen des Leistungsanspruchs werden für alle Mitglieder wirksam, wenn sie ihnen mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder durch die Mitgliederzeitschrift des ADAC Gesamtclub angekündigt wurden. Die Mitgliederzeitschrift ist das offizielle Mitteilungsblatt des Clubs zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft.
3. Mitglieder des ADAC Nordbaden sind
 - diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Nordbaden haben oder
 - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Nordbaden zugeordnet werden oder
 - Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung bzw. § 17 Abs. 4 dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des ADAC Gesamtclub nach Anhörung des Vorstandes des ADAC Nordbaden, soweit nicht die Anmeldung bereits über den ADAC Nordbaden erfolgt ist.
5. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Nordbaden ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclub fest. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus 63% Anteil des ADAC Gesamtclub und 37% Anteil des ADAC Nordbaden. Der Mitgliedsbeitrag wird für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den ADAC Gesamtclub zu entrichten. Das Nähere regelt eine vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates des ADAC Gesamtclub festzulegende Beitragsordnung.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljähriger Frist erfolgen.
7. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann 6 Monate nach Beitragsfälligkeit durch die Geschäftsführung des ADAC Gesamtclub gestrichen werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Das Nähere bestimmt die ADAC Beitragsordnung.
8. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitgliedes gegen die Zwecke und Ziele des Clubs gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Beitrags- und Leistungsordnung des Clubs und berechnete Clubinteressen sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs. Der Vorstand des ADAC Nordbaden ist anzuhören.
9. Der Ausschluss erfolgt durch die Ausschlusskommission. Diese setzt sich aus 3 Mitgliedern und 2 stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates oder des Ehrenhofes des ADAC Gesamtclub sind. Mitglieder der Ausschlusskommission werden vom Verwaltungsrat des ADAC Gesamtclub berufen. Die Berufung der Mitglieder der Ausschlusskommission und die Arbeitsweise der Ausschlusskommission regelt eine vom Verwaltungsrat des ADAC Gesamtclub erlassene Geschäftsordnung.
10. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann auf Antrag des Generalsyndikus des ADAC Gesamtclub durch das Präsidium des ADAC Gesamtclub von Ehrenämtern im ADAC bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des ADAC erforderlich erscheint.
11. Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem ADAC. Allgemeine ADAC Abzeichen sowie ADAC Auszeichnungen dürfen nicht mehr getragen oder am Kraftfahrzeug geführt werden.
12. Gegen die Suspendierung und den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist schriftlich beim Ehrenhof des ADAC Gesamtclub einzulegen. Der Ehrenhof des ADAC Gesamtclub entscheidet endgültig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist die Suspendierung bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens wirksam bzw. gilt die Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 11 als beendet.
13. Nach endgültiger Löschung der ADAC Mitgliedschaft können die Mitgliedskarte für die laufende Beitragsperiode zurückgefordert werden. Der Präsident des ADAC Gesamtclub zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums des ADAC Gesamtclub kann ADAC Auszeichnungen und Ehrenurkunden aberkennen und deren Rückgabe verlangen.
14. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Nordbaden nach dieser Satzung sowie nach den §§ 4, 5, 6 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Regelung der Rechte und Pflichten von Mitgliedern insgesamt per Gesamtclubsatzung, auch in Sachen Beendigung und Ausschluss. Die Änderung betrifft zudem § 17 Abs. 4 der bisherigen Satzung, mit Verweis auf § 28 Abs. 4 Gesamtclubsatzung.

§ 4

Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Nordbaden können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC-Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Vorstandes des ADAC Nordbaden.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Nordbaden. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbaden nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Nordbaden kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Nordbaden zur Anerkennung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Nordbaden ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen seine Satzung, die Satzung oder die Interessen des ADAC Nordbaden und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung gem. § 4 Abs. 2 und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung "im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Nordbaden können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Nordbaden und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbaden nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Nordbaden kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Nordbaden und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Nordbaden ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Nordbaden und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als "ADAC Ortsclub" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung

Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Gemeint sind NICHT GEMEINNÜTZIGE Ortsclubs, welche ADAC-Mitglieder aufweisen müssen, deren Anzahl nicht konkret genannt wird. GEMEINNÜTZIGE Ortsclubs gelten als "Ausnahme", die jetzt der Einwilligung des Regionalclub-Vorstands bedürfen. Satzungsänderungen sind in jedem Fall dem Regionalclub-Vorstand zur Anerkennung vorzulegen. Bei Satzungsverstößen und deren Ahndung geht eine Berufung zukünftig an den Ehrenrat. (2021 jeweils Einbeziehung Verwaltungsrat/Präsidium!)

§ 5

Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Nordbaden oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbaden hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbaden nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Nordbaden Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung "im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung "im ADAC" muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Nordbaden oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbaden hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbaden nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Nordbaden Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Nordbaden sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

NEU!

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Nordbaden sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Nordbaden. Sie wählt

- die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich
- die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 der ADAC Gesamtsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtsatzung erfüllt sind,
- ggf. weitere, vom ADAC Nordbaden gemäß 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten,
- die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und
- die Rechnungsprüfer (§ 21).

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1).

2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 5 Wochen vorher in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischen Weg durchzuführen.

4. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Nordbaden. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtsatzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Nordbaden gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtsatzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.

Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vorher durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung kann auch ohne präsenze Versammlung der Teilnehmer „virtuell“, d.h. über eine elektronischen Kommunikationsplattform, die nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglich ist, stattfinden.

2. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Nordbaden hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nordbaden gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Nordbaden werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 100 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Nordbaden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordbaden durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des ADAC Nordbaden besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Delegierten,
 - c) den Mitgliedern, die keinem Ortsclub des ADAC Nordbaden angehören und sich auch nicht durch Delegierte vertreten lassen.
 - d) dem Clubsyndikus, den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Ehrenrates und den Rechnungsprüfern.
2. Jedes Mitglied des ADAC Nordbaden hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nordbaden gewählt werden.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Die Aufzählung zu Anfang des § 8 (Abs. 1) aus der Fassung 2021 ist angesichts der Klarstellungen in den weiteren Absätzen entbehrlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Nordbaden angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Nordbaden. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Nordbaden eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

3. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Nordbaden werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 100 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten eines Ortsclubs ist die Zahl der ordentlichen ADAC Mitglieder in dem Ortsclub zum 31.12. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden abgelaufenen Kalenderjahres. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Nordbaden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordbaden schriftlich oder in Textform durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mitzuteilen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, der Clubsyndikus, die Ehrenratsmitglieder, die Ehrenmitglieder, die Ehrenvorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Nordbaden angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
5. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer und eigenhändiger Unterschrift, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Nordbaden. Die schriftliche Anmeldungserklärung wie auch die elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Nordbaden eingegangen sein. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende schriftliche Anmeldungserklärung oder elektronische Anmeldung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Nordbaden jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 100 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 100 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lassen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Nordbaden jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 100 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 100 Stimmen. Die verbleibenden Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit ihrer Anzahl entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch elektronische Stimmabgabe. Die Mitgliederversammlung kann in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime oder offene Abstimmung oder eine Wahl mit Stimmzetteln oder durch Handzeichen durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter nur jeweils ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. 2 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.
5. Ein elektronisches bzw. elektronisch unterstütztes Verfahren zur Stimmenauszählung ist zulässig.

§ 11

Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jedem Delegierten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Nordbaden eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{1}{4}$ der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Nordbaden im Einzelfall mit mehr als 5% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 100 Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jedem Delegierten.
2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen jeweils 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Nordbaden eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{1}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 23) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge von Delegierten und Mitgliedern unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Nordbaden im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge

2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 der Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Nordbaden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge

2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Nordbaden gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Nordbaden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 ist das Einzelmitglied mit den meisten Stimmen als Delegierter gewählt. Es ersetzt den sonst gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen oder das zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 als gewählt geltende Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt, sofern mehr als ein Einzelmitglied zur Hauptversammlung zu entsenden ist. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Delegierten nach § 12 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 in einem Wahlgang als Gesamtwahl durchgeführt wird. Dabei kann jedes Mitglied seine Stimme je zu wählenden Delegierten nur ein Mal abgeben (Stimmhäufung ist unzulässig). Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Bewerber, die danach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.

Sollte unter den gewählten Delegierten kein Einzelmitglied sein, gilt § 12 Abs. 3 S. 3 bis 6.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Nordbaden gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Nordbaden oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Nordbaden oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen.

§ 7 Nr. 2 gilt entsprechend auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
4. dem Vorstandsmitglied für Sport
5. dem fünften Vorstandsmitglied
6. dem sechsten Vorstandsmitglied
7. dem siebten Vorstandsmitglied

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. - 7. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Vorstandsrat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Der Vorstandsrat wird aus den Mitgliedern des Vorstands des ADAC Nordbaden gebildet und daneben aus weiteren bis zu 7 Personen aus dem ADAC Nordbaden, die vom Vorstand in den Vorstandsrat berufen werden. Die von ihm berufenen Mitglieder des Vorstandsrates können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Sportleiter
 4. dem Schatzmeister
 5. Beisitzer
 6. Beisitzer
 7. Beisitzer

Je zwei Vorstandsmitglieder (Ziff. 1-4) vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder zu 2. - 4. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7 Satz 7 und § 12 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Der Vorstand im ADAC Nordbaden setzt sich zukünftig aus 7 vollwertigen Vorstandsmitgliedern zusammen. Das Konstrukt des Beisitzers wird aufgegeben. Das Vorstandsmitglied für Sport folgt dem Vorstandsmitglied für Finanzen, welches wiederum auf den zweiten Vorsitzenden folgt. Den Vorstandsmitgliedern Ziff. 5 bis Ziff. 7 ist noch kein bestimmtes Fachresort fest zugeordnet. Der Vorstandsrat wird gemäß den Möglichkeiten der Mustersatzung für die Regionalclubs des ADAC in der Satzung verankert.

Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Nordbaden im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

3. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Nordbaden im Einzelfall mit mehr als 10% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Abs. 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Nordbaden mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

2. Für Mitglieder des Vorstandes gilt Abs. 1, S. 1 auch für die Amtsdauer im Vorstandsrat. Die Amtsdauer der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Vorstandsrates beträgt 2 Jahre, sofern sie nicht zuvor vom Vorstand abberufen werden.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Nordbaden mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Der Vorstandsrat bleibt in der jeweiligen Besetzung für 2 Jahre im Amt, dem Wechsel bei den Wahlen im Vorstand folgend.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Nordbaden sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Nordbaden gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nordbaden bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Nordbaden zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Nordbaden.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Nordbaden dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Nordbaden können im ADAC Nordbaden letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in welchem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Mitglieder des ADAC Nordbaden können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 S. 1 ADAC Gesamtsatzung) gewählt werden, in welchem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Nordbaden sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Nordbaden gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigungen bestimmt der Ehrenrat.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nordbaden bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Nordbaden zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte des ADAC Nordbaden.
3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Nordbaden dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des ADAC Präsidiums vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Ein Mitglied kann gemäß § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtsatzung dem ADAC Nordbaden angehören, wenn es durch einen Beschluss des Vorstands aufgenommen wird. Außerdem ist erforderlich, dass der Vorstand des Regionalclubs, in dessen Bereich das Mitglied seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz hat, sein Einverständnis zu dem Antrag des Mitglieds durch einen Vorstandsbeschluss erklärt. Dieses Einverständnis darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Die Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 2 soll die Ausübung eines Ehrenamtes im ADAC Nordbaden ermöglichen. Die beiden in § 17 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erwähnten Beschlüsse müssen bereits bei der Kandidatur für ein Ehrenamt im ADAC Nordbaden vorliegen. Sollte der Kandidat nicht gewählt werden, gehört das Mitglied wieder dem Regionalclub an, in dessen Bereich es seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz hat. Nach Ablauf der Amtszeit ist dem bisherigen Ehrenamtsinhaber auf Antrag bei dem Regionalclub, in dessen Bereich er das Ehrenamt ausgeübt hat, die Zuordnung zu dem Regionalclub, in dessen Bereich er seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat, zu gewähren.
5. Mitglieder des ADAC Nordbaden können im ADAC Nordbaden letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Diese Altersregelung gilt nur für Vorstandsämter und den Clubsyndikus.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung, nach der ADAC Gesamtclubsatzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Nordbaden oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Nordbaden betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Nordbaden wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Nordbaden oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Nordbaden betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Nordbaden wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 19
Club-Syndikus**

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Nordbaden und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Nordbaden. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder Vorstandsrat des ADAC Nordbaden angehören.

An den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates nimmt er ohne Stimmrecht teil.

§ 19 Clusyndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Clusyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Nordbaden und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Nordbaden. Der Clusyndikus darf nicht dem Vorstand des ADAC Nordbaden e.V. angehören.

An den Sitzungen des Vorstands soll er ohne Stimmrecht teilnehmen.

**§ 20
Verwaltung**

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Nordbaden ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Nordbaden rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 20 Verwaltung

Für die gesamte Verwaltung des ADAC Nordbaden ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Vertrag festzulegen.

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Nordbaden rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Nordbaden bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Nordbaden hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Nordbaden bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Nordbaden hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Nordbaden bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Nordbaden und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Nordbaden ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 22 Verhaltenskodex (Compliance)

Der ADAC Nordbaden bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Nordbaden und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Nordbaden ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclub und der Regionalclubs.

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

**§ 23
Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Nordbaden besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Nordbaden verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Nordbaden besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Nordbaden verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Nordbaden ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

S. 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Nordbaden Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Nordbaden eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{1}{4}$ der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen gelten als unabänderlicher Bestandteil dieser Satzung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Nordbaden eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{1}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Nordbaden kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des Nordbaden der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 25 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Nordbaden mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 a) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 26 keine Anwendung.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Die §§ 25 und 26 wurden lediglich in ihrer Reihenfolge getauscht.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Nordbaden mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten. Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Nordbaden kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der ADAC Satzung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Nordbaden der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.

Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

← Anmerkung zur Beschlussvorlage 2024!

Die §§ 25 und 26 wurden lediglich in ihrer Reihenfolge getauscht.

§ 27
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Karlsruhe, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

NEU!

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Karlsruhe, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

**§ 28
Inkrafttreten**

Die nach aktuellen Änderungen hier vorliegende Fassung der Satzung des ADAC Nordbaden wurde durch dessen Mitgliederversammlung am 23.03.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

NEU!

§ 28 Übergangsregelung

Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 1 (Zusammensetzung des Vorstands) berühren nicht die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf der Mitgliederversammlung 2017 neugefassten Satzung gewählten Vorstandsmitglieder. Deren Amtszeiten enden satzungsgemäß nach vier Jahren.